

Antrag 2021/II/Recht/3

Jusos Hamburg

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

§53 StPO reformieren – Aussageverweigerungsrecht für alle Sozialarbeiter*innen!

1 Der Landesparteitag möge zur Weiterleitung an den SPD Bundesparteitag beschließen:

2

3 **Forderung:**

4 Die SPD Bundestagsfraktion wird aufgefordert, §53 I Nr. 3b StPO dahingehend zu ändern, dass
5 künftig auch Sozialarbeiter*innen, die für freie Träger arbeiten, ein Zeugnisverweigerungsrecht
6 zusteht.

7 **Begründung**

8 §53 StPO gewährt einer ganzen Reihe von Berufsträger*innen ein Zeugnisverweigerungsrecht.
9 Wichtig ist dieses, um ein Vertrauensverhältnis zwischen jenen, die Hilfe und Beratung in An-
10 spruch nehmen und bestimmten Berufsangehörigen zu ermöglichen. Ein Zeugnisverweige-
11 rungsrecht bedeutet, dass umfassend zu der Person des bzw. der Angeklagten und dem an-
12 geklagten Sachverhalt keine Angaben gemacht werden müssen. Damit die Rechtspflege aber
13 funktionsfähig bleibt, ist das Zeugnisverweigerungsrecht eng begrenzt auf bestimmte Berufs-
14 gruppen wie zum Beispiel Strafverteidiger*innen, Ärzt*innen oder Seelsorger*innen.

15 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben nur dann ein Zeugnisverweigerungsrecht, wenn
16 sie gemäß §53 I Nr. 3b StPO „als Drogenberaterinnen oder Drogenberater, die in einer Bera-
17 tungsstelle, die eine Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rech-
18 tes anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, arbeiten.“ Diese Beschränkung auf staatliche oder
19 von staatlicher Seite anerkannte Stellen übersieht jedoch, dass freie Träger gleichwertige Arbeit
20 leisten. Nicht wenige Hilfebedürftige wählen gerade aus Furcht vor strafrechtlicher Verfolgung
21 und grundsätzlicher Skepsis einen nichtstaatlichen Träger.

22 Wichtig für die Arbeit der Sozialarbeiter*innen, ob staatlich oder freie Träger, ist das Aufbauen
23 von Vertrauen und die Möglichkeit für die Betroffenen, sich gegenüber den staatlichen oder
24 freien Stellen offenbaren und ehrlich Angaben zu ihrer Situation und den Problemen machen
25 zu können. Die derzeitige Gesetzeslage stellt die freien Träger dabei nicht selten vor ein Di-
26 lemma: Sicherheitsbehörden laden sie als Zeugen und drohen teilweise mit Zwangsmitteln.
27 So kann ein monate- oder jahrelang aufgebautes Vertrauen mit dem Moment der Aussage ge-
28 gen den Klienten zerstört werden. Um dem entgegen zu wirken ist es wichtig, die freien Träger
29 den staatlichen Stellen im Sinne des §53 StPO gleichzustellen und so wirkliche, auf Augenhöhe
30 basierende und ohne Furcht vor Verfolgung stattfindende Zusammenarbeit zu ermöglichen.